

Haushaltssatzung der Stadt Schönberg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom xx.xx.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen durch den Landkreis Nordwestmecklenburg – Die Landrätin - zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt auf | |
| | einen Gesamtbetrag der Erträge von | 6.779.600 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 7.619.800 EUR |
| | ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | 0 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt auf | |
| a) | einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 6.392.000 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von | 6.972.300 EUR |
| | einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -580.300 EUR |
| b) | einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 4.517.100 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 6.004.000 EUR |
| | einen Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -1.486.900 EUR |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	1.486.900 EUR
--	---------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	850.000 EUR
--	-------------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

600.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 350. v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 360 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 355 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 6,6 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Wertgrenzen

(1) Notwendigkeit für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

- a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt eine Erhöhung des Jahresfehlbetrages im Ergebnishaushalt um 4 %.
- b) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt eine Erhöhung des Saldos zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt um 4 %
- c) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 MV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Einzelfall 4 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- d) Als geringfügig im Sinne von § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 1 % der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen

(2) Festlegungen zu Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Darstellung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten hat nach § 4 Abs. 13 GemHVO-Doppik einzeln zu erfolgen, wenn

- a) diese sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder
- b) Einzelmaßnahmen jeweils einem Wert ab 10.000 EUR entsprechen.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich und bedürfen einen Wirtschaftlichkeitsvergleich im Sinne des § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik, wenn sie 500.000 € übersteigen.

Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen beträgt 100.000 €.

- (3) Festlegungen zur Erläuterungspflicht in den Teilhaushalten
- a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Nr. 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur haushaltsjahrübergreifenden Erfüllung von Verträgen, wenn diese 1% der ordentlichen Aufwendungen/Auszahlungen je Vertrag übersteigen
 - b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Nr. 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen in Höhe von 10% der planmäßigen Abschreibung
 - c) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Nr. 4 GemHVO-Doppik wird eine Abweichung in Höhe von 10% von den wesentlichen Ansätzen der ordentlichen Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen des Haushaltsvorjahres, mindestens aber 10.000 €, erachtet.

§ 8 Bewirtschaftungsregeln

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen sowie die Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Leiharbeit werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die vorgenannten Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt bzw. im Gesamthaushalt auszunehmen.
3. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die vorgenannten Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt bzw. im Gesamthaushalt auszunehmen.
4. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
5. Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
6. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
7. Innerhalb eines Produktes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen aus veranschlagten Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb des Produktes.
8. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes entsprechend § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für einseitig deckungsfähig erklärt.
9. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres verfügbar.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.256.154 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 871.091 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 18.503.153 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am XX.XX.2020 erteilt.

Schönberg, den XX.XX.2020

Korn
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am XX.XX.2020 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Amtsgebäude in Dassow, Grevesmühlener Straße 17 b öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin. Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des XX.XX.2020 veröffentlicht.

gez. Lenschow
Amtsvorsteher